

PROTOKOLL
über die Gemeinderatssitzung
am Mittwoch, 08.10.2014
im Gemeindesitzungssaal

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 22.30 Uhr

Anwesende:

Herr Bürgermeister: LAbg. Ing. Alois Margreiter als Vorsitzender
Herr Bürgermeisterstellvertreter: Ing. Valentin Koller

Die Gemeinderäte:

EM Josef Auer (für GV Josef Achleitner ÖVP)
 GR Martina Lichtmannegger (ÖVP)
 GV Jakob Hager (ÖVP)
 GR Josef Gruber (ÖVP)
 GR Josef Schwaiger (ÖVP)
 GR Andreas Atzl (ÖVP)
 GV Johann Schwaiger (PUB)
 GR Peter Hohlrieder (PUB)
 GR Hermann Manzl (SPÖ)
 EM Katharina Mauracher (für GR Klaus Plangger SPÖ)
 GR Adolf Moser (JB)
 EMG Michael Artmann (für GR Sonja Gschwentner JB)

Schriftführer:

Amtsleiter Mag. Thomas Rangger

Zuhörer: 2

Nicht entschuldigt war:----

Entschuldigt waren:

GV Josef Achleitner
 GR Martha Hollaus
 GR Klaus Plangger und
 GR Sonja Gschwentner

Außerdem anwesend:

Zu Pkt. 8 der TO: Direktor Günter Schroll

Die Einladung sämtlicher Mitglieder der Gemeindevertretung erscheint ausgewiesen.
 Die Gemeindevertretung zählt 15 Mitglieder, anwesend sind hiervon 14; die Sitzung ist daher beschlussfähig.

Tagesordnung:

Pkt.

1. Genehmigung des Sitzungsprotokolles vom 1.7.2014; Berichte des Bürgermeisters
2. Kenntnisnahme der Kassenprüfungsniederschrift 02/2014
3. Beratung und Beschlussfassung über die Förderung des Buchprojektes „Damals in Breitenbach - Photographien & Dorfg`schichten“ von Barbara Moser
4. Beratung und Beschlussfassung der angepassten Satzung des AEV Kufstein
5. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich von Gst. 1359/1 (Teilfläche, künftige: Gst. Nr. 1359/3 und 1359/4; Hubert Bramböck), KG Breitenbach, von Freiland in „Wohngebiet“ gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2011 idgF

6. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich von Gst. 2749/23 (Neue Heimat Tirol), KG Breitenbach
7. Berichte der Ausschussobleute
8. Personalangelegenheiten
9. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Sitzungsverlauf und Beschlüsse:

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und geht zur Tagesordnung über.

1. Genehmigung des Sitzungsprotokolles vom 1.7.2014; Berichte des Bürgermeisters

Der Bürgermeister stellt das Protokoll der GR-Sitzung vom 1.7.2014 zur Diskussion.

Zu Pkt. 8: Beratung und Beschlussfassung über den Kaufpreis und die weitere Vorgangsweise bei der Verkaufsentscheidung der Bauparzelle 394 (ehemalige Volksschule Glatzham)

GV Johann Schwaiger ergänzt, dass die GR-Fraktion PUB den Verkauf des Grundstücks 5697 (ist bereits an Patrick Gruber verkauft) und der Bauparzelle 394 nach rechtskräftiger Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes vorgenommen hätte. Dadurch wäre ein höherer Kaufpreis zu erzielen gewesen.

Beschluss:

Das Sitzungsprotokoll vom 1.7.2014 wird von den bei dieser Sitzung anwesenden Gemeinderäten einstimmig per Akklamation angenommen.

Berichte des Bürgermeisters:

Asphaltierungen:

Zahlreiche Wegabschnitte wurden um ca. EUR 400.000,- neu asphaltiert.

Errichtung Beachvolleyballplatz:

Die Kosten für die Realisierung des Beachvolleyballplatzes haben ca. EUR 35.000,- betragen. Als Platzwart konnte Josef Lederer gewonnen werden.

Restaurierung Nepomukstatue:

Ende dieser Woche wird die restaurierte Nepomukstatue in der neuen Einhausung auf der Westseite vor der Innbrücke aufgestellt werden.

Überdachung Mehrzweckgebäude:

Die Überdachung der Terrasse beim Mehrzweckgebäude hat ca. EUR 53.000,- gekostet.

Installation Defibrillator:

Der von der Gemeinde Breitenbach finanzierte Defibrillator wurde unlängst im Foyer der RAIBA MUT installiert.

Gestaltung Eingangsbereich Gemeindeamt:

Die Tischlerei Margreiter hat den Eingangsbereich umgestaltet.

Umgestaltung Sitzungszimmer:

Der Bürgermeister ist mit der zeitgemäßen Umgestaltung des Sitzungszimmers sehr zufrieden.

Gasleitungsbau:

Derzeit sind 85 Objekte an das Leitungsnetz der TIGAS angeschlossen. 25 bis 30 Objekte stehen kurz davor.

Radweg über Gießenbrücke:

Die Fortführung des Radweges über die Gießenbrücke ist im Voranschlag 2015 der Marktgemeinde Kundl budgetiert.

WVA Schönau:

Die WVA Schönau ist bereits in Betrieb. Die Anlage muss nur noch technisch verfeinert werden.

Sozialzentrum Kundl – Breitenbach:

Das Gebäude nimmt langsam Formen an und der Bau liegt im Zeitplan. Zu Gunsten der Qualität sind die Kosten für die Einrichtung um ca. EUR 187.000,- gestiegen, von denen die Gemeinde Breitenbach 40 % zu tragen hat. Im Juni 2015 soll der Einzug erfolgen. Am 12.9.2015 ist die offizielle Eröffnung vorgesehen.

Spar-Markt:

Die Errichtung eines Spar-Marktes am Schopperanger erschien dem GR mehrheitlich unrealistisch. Vom Architekturbüro Adamer°Ramsauer wurde eine Bebauungsstudie für einen Spar-Markt hinter der Sparkasse ausgearbeitet. Diese Alternative ist für die Firma Spar aber deutlich schlechter. Der Bürgermeister wünscht bei der nächsten GR-Sitzung eine Entscheidung, ob sich der GR einen Spar-Markt am Schopperanger vorstellen kann oder nicht.

Verfahren Schottergrube:

Am 7.7.2014 ist ein für den Schotterabbau negativer Bescheid von der BH Kufstein erlassen worden. Am 6.10.2014 fand die Berufungsverhandlung statt.

Kompostieranlage Kundl:

Die Kompostieranlage Kundl soll demnächst aufgelassen werden. Der gesamte Biomüll soll nämlich in der Verbandskläranlage zu Biogas umgewandelt werden. Auch in Zukunft soll noch klärschlammfreier Kompost erhältlich sein.

Raumordnungsangelegenheiten:

Der Bürgermeister informiert die Anwesenden über die aktuellen Raumordnungsangelegenheiten.

Gemeinderatsausflug:

Der Bürgermeister plant einen GR-Ausflug im Frühjahr 2015.

Neuwahlen:

Der Bürgermeister informiert über die Neuwahlen bei der Landjugend und den Ortsbäuerinnen.

Wortmeldungen:

Bodenaushubdeponie Haus:

Auf Frage von GV Johann Schwaiger informiert der Bürgermeister die Anwesenden, dass die Bodenaushubdeponie Haus vor ca. 5 Jahren bewilligt und verlängert wurde, weil die Deponie „Sappl“ ebenfalls verlängert wurde. Die Gemeinde hat bei einer Bodenaushubdeponie keine Parteistellung. Einen günstigeren Standort wie direkt neben der Landesstraße gibt es keinen.

GR Andreas Atzl erkundigt sich, warum in Kundl bei der Spar eine Zufahrt auf die Bundesstraße möglich ist.

Auf Frage GR Josef Gruber: Die Druckerhöhungsanlagen der WVA Schönau laufen noch nicht.

GR Josef Gruber informiert die Anwesenden, dass einige Schaltkästen der Druckerhöhungsanlagen der WVA Schönau unversperrt sind.

GR Josef Schwaiger hat kein Problem mit der Bodenaushubdeponie Haus.

GR Adolf Moser bedankt sich für den gelungenen Beachvolleyballplatz.

2. Kenntnisnahme der Kassenprüfungsniederschrift 02/2014

GR Josef Gruber trägt die Kassenprüfungsniederschrift 02/2014 vom 8.7.2014 vor.

Beschluss:

Das Ergebnis der Kassenprüfungsniederschrift 02/2014 vom 8.7.2014 wird einstimmig zur Kenntnis genommen.

GR Josef Gruber informiert die Anwesenden, dass am 20.11.2014 die 2. Prüfung vom Sozialzentrum Kundl – Breitenbach stattfinden wird.

3. Beratung und Beschlussfassung über die Förderung des Buchprojektes „Damals in Breitenbach - Photographien & Dorfgeschichten“ von Barbara Moser

Der Bürgermeister verliest nachstehendes Ansuchen:

Damals in Breitenbach Photographien & Dorfgeschichten

Sehr geehrter Herr Labg. Ing. Margreiter,
lieber Lois,

wie bereits persönlich besprochen, übermittle ich Dir hiermit die Unterlagen zu meinem geplanten Buchprojekt unter dem Titel

Damals in Breitenbach Photographien und Dorfgeschichten.

Im Laufe der letzten Jahre habe ich viele weitere historische Breitenbach Bilder gesammelt. Auch diese sollen nicht im Verborgenen bleiben.

Weiters habe ich unzählige interessante und lesenswerte Geschichten im Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum ausgeforscht und niedergeschrieben.

Im Format 21 x 21 cm werde ich das Buch mit 132 Seiten herausbringen. Historische Bilder und lesenswerte Geschichten von früher werden darin veröffentlicht. Die Druckunterlagen füge ich diesem Schreiben bei.

Der Preis pro Stück wird € 19,80 brutto betragen. Mich würde freuen, wenn die Gemeinde Breitenbach am Inn, wie bei meinen anderen Buchprojekten, einen „Erstposten“ ankaufen würde.

Der Bürgermeister informiert die Anwesenden, dass die Gemeinde Breitenbach 400 Stk. „Breitenbach wie's früher war“ á EUR 15,- und 250 Stk. „Peaschtln laffn“ á EUR 25,- von Barbara Moser gekauft hat. Er schlägt den Ankauf von 300 Büchern vor. Die Gemeinderäte Atzl und Gruber sprechen sich für 300 bis 350 Bücher aus; GV Johann Schwaiger regt den Ankauf von 200 Büchern an.

Beschluss:

Es wird einstimmig beschlossen, 300 Stk. „Damals in Breitenbach - Photographien und Dorfgeschichten“ zum Preis von EUR 19,80 (Gesamtpreis EUR 5.940,-) anzukaufen.

4. Beratung und Beschlussfassung der angepassten Satzung des AEV Kufstein

Der Bürgermeister verliest nachstehendes E-Mail:

*Ergeht an die
Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
des Bezirks Kufstein*

*Liebe Kolleginnen!
Liebe Kollegen!*

Der Rechnungshof hat in seinem Bericht über den AEV Kufstein Unzulänglichkeiten in dessen Satzungen aufgezeigt und den Auftrag erteilt, diese zu überarbeiten. In Anlage findet ihr nunmehr die angepassten Satzungen, die vom Land aufsichtsbehördlich bereits vorgeprüft wurden. Ich bitte euch, diese eurem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen und wie vorgesehen den Beschluss über 14 Tage kundzumachen. Nach Übermittlung der GR-Beschlüsse an unseren AEV Geschäftsführer Manfred Zöttl (zoettl@stwk.at) oder mich werden diese einzelnen Gemeinderatsbeschlüsse samt Kundmachungsbestätigung der Aufsichtsbehörde (Amt der Tiroler Landesregierung, Gemeindeabteilung, Frau Mag. Maria Luise Berger) übermittelt. Mein Dank gilt unserem Kollegen BGM Martin Krumschnabel, der die juristische Überarbeitung der Satzungen übernommen hat und unserem Geschäftsführer Manfred Zöttl.

Vielen Dank und herzliche Grüße

Sepp Dillersberger, Obmann

Beschluss:

Es wird einstimmig beschlossen, die Satzung des Gemeindeverbandes „Abfallentsorgungsverband Kufstein“ wie folgt abzuändern:

Satzung des Gemeindeverbandes „Abfallentsorgungsverband Kufstein“

I. Vereinbarung

1. Die 30 Gemeinden des Bezirks Kufstein schließen sich zur gemeinsamen Besorgung nachstehender Aufgaben zu einem Gemeindeverband zusammen.
2. Der als Körperschaft öffentlichen Rechts gebildete Gemeindeverband führt den Namen „Abfallentsorgungsverband Kufstein“. Dieser Gemeindeverband hat seinen Sitz in der jeweiligen Geschäftsstelle des Verbandes, derzeit bei den Stadtwerken Kufstein, Fischergries 2, 6330 Kufstein
3. Der Gemeindeverband hat folgende Aufgaben:
 - a) Organisation der Sammlung, der Behandlung und der Verwertung der Abfälle im Bereich des Abfallentsorgungsverbandes Kufstein,
 - b) den Abschluss und die Erfüllung allfälliger zivilrechtlicher Verträge mit Problemstoffentsorgungs- und Verwertungsunternehmen sowie
 - c) die Anschaffung und Bereitstellung von Geräten zur Bewältigung der Abfallwirtschaft

II. Satzung

§ 1 Organe

Die Organe des Gemeindeverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsausschuss
- c) der Verbandsobmann

§ 2 Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden. Zusätzlich gehört der Verbandsobmann der Verbandsversammlung an, wenn er nicht Bürgermeister ist. Der Stellvertreter des Verbandsobmannes ist berechtigt, an allen Sitzungen der Verbandsversammlung auch dann teilzunehmen, wenn er ihr nicht als Mitglied angehört. Ein Bürgermeister

AEV Kufstein - Satzungen

wird im Falle seiner Verhinderung durch die Bürgermeister-Stellvertreter der Reihe nach und bei deren Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes (Stadtrates) vertreten. Für jeden sonstigen in die Verbandsversammlung entsandten Vertreter einer Gemeinde hat der Gemeinderat in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen.

2. Der Verbandsversammlung obliegt, soweit in Absatz 3 nichts anderes bestimmt ist, die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes, die nicht dem Verbandsobmann obliegen.

Jedenfalls obliegen ihr

- a) die Wahl des Verbandsobmannes und seines Stellvertreters,
 - b) die Wahl der weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses,
 - c) die Wahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses,
 - d) die Erlassung und die Änderung der Satzung nach Maßgabe des § 129, Absatz 4 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001 in der jeweils gültigen Fassung,
 - e) die Festsetzung des Voranschlages und die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss,
 - f) die Erlassung von Verordnungen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde;
3. Die Verbandsversammlung kann die Beschlussfassung in allen oder in bestimmten Angelegenheiten des Gemeindeverbandes mit Ausnahme der im Absatz 2 angeführten Angelegenheiten dem Verbandsausschuss übertragen.
 4. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 3 Verbandsausschuss

1. Der Verbandsausschuss besteht aus Verbandsobmann, seinem Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern (Ersatzmitgliedern). Der Verbandsausschuss kann zu seinen Sitzungen Sachverständige mit beratender Stimme beiziehen.
2. Die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses werden von der Verbandsversammlung auf 6 Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Für jedes der fünf weiteren Mitglieder ist ein Ersatzmitglied zu wählen.
3. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann einen Wahlvorschlag einbringen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als

gewählt, wer im zweiten Wahlgang am meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.

4. Dem Verbandsausschuss obliegen
 - a) *die Vorberatung und Antragstellung in allen der Verbandsversammlung obliegenden Angelegenheiten,*
 - b) *die Beschlussfassung in den Angelegenheiten, in denen sie ihm von der Verbandsversammlung übertragen wurde (§ 2 Abs. 3)*

5. *Den Vorsitz in den Sitzungen des Verbandsausschusses führt der Verbandsobmann bzw. sein Stellvertreter. Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen werden und so viele weitere Mitglieder anwesend sind, dass die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder mindestens drei beträgt. Zu einem gültigen Beschluss ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.*

§ 4 Verbandsobmann

1. *Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter sind von der Verbandsversammlung in getrennten Wahlgängen auf 6 Jahre zu wählen. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl des Verbandsobmannes bzw. seines Stellvertreters weiterzuführen. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang am meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist. Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter müssen nicht Vertreter einer dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinde, aber zum Landtag wählbar sein. Sie haben, wenn sie nicht Vertreter einer dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinde sind, in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss nur beratende Stimme. Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder des Verbandsausschusses vertreten.*

2. *Dem Verbandsobmann obliegen:*
 - a) *die Einberufung der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses*
 - b) *der Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss*
 - c) *die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sowie die Besorgung aller zur laufenden Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten;*
 - d) *die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen, in Angelegenheiten in denen die Beschlussfassung der Verbandsversammlung oder dem Verbandsausschuss obliegt, jedoch nur im Rahmen entsprechender Beschlüsse;*
 - e) *die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes,*
 - f) *die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages und die Erstellung des Rechnungsabschlusses, sowie deren Vorlage an die Verbandsversammlung;*

3. *Urkunden, mit denen der Gemeindeverband privatrechtliche Verpflichtungen übernimmt, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung handelt, sind vom Verbandsobmann mit zwei weiteren Mitgliedern des Verbandsausschusses zu unterfertigen. In der Urkunde ist der Beschluss des zuständigen Organs anzuführen.*
4. *Bei dringenden Fällen kann der Verbandsobmann anstelle des zuständigen Kollegialorgans entscheiden, wenn die rechtzeitige Einberufung dieses Organs nicht möglich ist. Die getroffene Maßnahme ist jedoch dem zuständigen Organ unverzüglich zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.*

§ 5 Überprüfungsausschuss

Die Verbandsversammlung hat auf die Dauer des Verbandsausschusses einen aus drei Mitgliedern bestehenden Überprüfungsausschuss zu wählen. Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses müssen Mitglieder des Gemeinderates einer verbandsangehörigen Gemeinde sein. Ihre Amtsdauer beträgt 6 Jahre. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen.

§ 136 Abs. 1 sechster und siebter Satz TGO 2001 sind anzuwenden. Zusätzlich kann die Verbandsversammlung in diesen Ausschuss auch ihr nicht angehörende Personen als Sachverständige berufen. Mitglieder des Verbandsausschusses dürfen dem Überprüfungsausschuss nicht angehören.

§ 6 Geschäftsstelle

Zur Unterstützung der Organe des Gemeindeverbandes ist eine Geschäftsstelle einzurichten.

§ 7 Finanzielle Bestimmungen

Der durch Einnahmen nicht gedeckte Aufwand des Gemeindeverbandes ist auf die ihm angehörenden Gemeinden entsprechend dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Verbandsgemeinden aufgrund des gültigen Ergebnisses der jeweils letzten Volkszählung aufzuteilen.

§ 8 Austritt einzelner Gemeinden

Scheidet eine Gemeinde aus dem Gemeindeverband aus, so hat sie gegenüber diesem keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihr geleisteten Beiträge.

§ 9 Auflösung des Gemeindeverbandes

1. Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das Vermögen zur Deckung seiner Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das verbleibende Vermögen ist auf die im Zeitpunkt der Auflösung verbandszugehörigen Gemeinden im Verhältnis der von ihnen entrichteten Verbandsbeiträge (§ 7) aufzuteilen.
2. Zur Zeit der Auflösung für den Gemeindeverband noch bestehenden Verbindlichkeiten gehen auf die verbandsausscheidenden Gemeinden zu ungeteilter Hand über.

§ 10 Haftung

1. Dritten gegenüber haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden für dessen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.
2. Untereinander haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden im Verhältnis der von ihnen erbrachten Verbandsbeiträge (§ 7).

§ 11 Allgemeine Bestimmungen

Soweit in dieser Satzung oder gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Organisation des Gemeindeverbandes die Vorschriften der Tiroler Gemeindeordnung LGBl. Nr. 36/2001 in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß, wobei dem Gemeinderat die Verbandsversammlung, dem Gemeindevorstand (Stadtrat) der Verbandsausschuss und dem Bürgermeister der Verbandsobmann entspricht.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Genehmigung der übereinstimmenden Gemeinderatsbeschlüsse über die Satzung durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.

5. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich von Gst. 1359/1 (Teilfläche, künftig: Gst. Nr. 1359/3 und 1359/4; Hubert Bramböck), KG Breitenbach, von Freiland in „Wohngebiet“ gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2011 idgF

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Breitenbach am Inn in seiner Sitzung vom 12.5.2014 beschlossene Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich von Grundstück 1359/1 (Teilfläche; künftig: Gst. 1359/3 und Gst. 1359/4) ist in der Zeit vom 19.5.2014 bis 17.6.2014 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Der Planungsbereich umfasste auch eine Kenntlichmachung „geplanter örtlicher Verkehrsweg“. Da diese Festlegung vom Gemeinderatsbeschluss nicht umfasst ist, liegt ein Widerspruch vor und daher musste das Verfahren wiederholt werden.

Beschluss:

Mit 12 Stimmen dafür und 2 Stimmen dagegen (PUB) wird beschlossen, den GR-Beschluss vom 12.5.2014, Pkt. 15 (Erlassungsbeschluss) aufzuheben.

Beschluss:

Mit 12 Stimmen dafür und 2 Stimmen dagegen (PUB) wird beschlossen, den von Raumplaner Dr. Georg Cernusca geänderten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Breitenbach am Inn im Bereich von Grundstück 1359/1 (Teilfläche; Hubert Bramböck,

künftig: Gst. 1359/3 und Gst. 1359/4) KG Breitenbach durch **zwei Wochen** hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Widmungsänderung im Bereich von Grundstück 1359/1 (Teilfläche; künftig: Gst. 1359/3 und Gst. 1359/4) von derzeit Freiland in künftig Wohngebiet gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2011 vor.

Personen, die in der Gemeinde Breitenbach am Inn ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Breitenbach am Inn eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

6. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich von Gst. 2749/23 (Neue Heimat Tirol), KG Breitenbach

Für GV Johann Schwaiger ist die Planung der Neuen Heimat Tirol für die Zielgruppe „Jungfamilien“ nicht ansprechend.

Die Wohnungskäufer müssen die Wohnbaurichtlinien erfüllen. Anlegerwohnungen sind somit nicht möglich. Die Änderung der Wohnungsgröße ist noch möglich.

Beschluss:

GR Martina Lichtmannegger und Ersatzmitglied Michael Artmann werden einstimmig zu Stimmzählern für die folgende geheime Abstimmung ernannt.

Beschluss:

Mit 12 Stimmen dafür und 2 Stimmen dagegen wird beschlossen, den von Raumplaner Dr. Georg Cernusca ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzelle 2749/23 (Neue Heimat Tirol, 4. Baustufe First) KG Breitenbach laut planlicher und schriftlicher Darstellung von Raumplaner Dr. Georg Cernusca durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Gemeinde Breitenbach am Inn ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Breitenbach am Inn eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

7. Berichte der Ausschussobleute

Verkehrsausschuss:

Schoppergasse:

Ein Lokalausweis betreffend Beschilderung und Bodenmarkierung hat bereits stattgefunden.

Umgestaltung im Bereich Bauhof:

Da eine Vermessung erforderlich war, hat sich die Ausarbeitung des Projektes „Umgestaltung im Bereich Bauhof“ durch das Büro Huter-Hirschhuber etwas verzögert.

Private Radarmessungen:

Weitere Beratungen im Verkehrsausschuss sind geplant.

Bürgertaxi:

Bisher haben sich 5 Fahrer gemeldet.

Ausschuss für Soziales, Familie und Schule:

Hort:

Momentan sind 24 Kinder im Hort angemeldet.

Geburten:

Seit Mai 2014 sind 16 junge Gemeindebürger/Innen geboren worden.

Sozialfonds:

Das Guthaben des Breitenbacher Sozialfonds beträgt derzeit ca. EUR 21.000,-.

Umweltausschuss:

Flohmarkt:

Am 18.10.2014 findet im WSZ Kundl – Breitenbach ein Flohmarkt statt.

Besichtigung ARA:

Wenn es gewünscht wird, organisiert GR Josef Schwaiger für die Gemeinderäte eine Führung in der ARA Wörgl – Kirchbichl – Umgebung.

Sport- und Kulturausschuss:

Am 14.11.2014 findet im Mehrzweckgebäude ein WeinLeseAbend statt.

Der Termin für die besinnliche Weihnacht ist noch nicht fixiert.

8. Personalangelegenheiten

Pkt. 8a) Versetzung Gottfried Zeindl:

Beschluss:

Es wird einstimmig beschlossen, Gottfried Zeindl nach Dienstantritt in den Gemeindebauhof zu versetzen.

Pkt. 8b) Anstellung Bauhofmitarbeiter:

Beschluss:

Es wird einstimmig beschlossen, die Stelle eines vollbeschäftigten Bauhofmitarbeiters, welcher auch Hausmeister aller Gemeindegebäude sowie Vorgesetzter und Ansprechpartner aller Reinigungskräfte sein soll, unverzüglich auszuschreiben. Die Anstellung erfolgt nach dem Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz im Entlohnungsschema II.

Pkt. 8c) Ausschreibung Reinigungskraft:

Beschluss:

Es wird einstimmig beschlossen, die Stelle einer teilzeitbeschäftigten Reinigungskraft im Ausmaß von 50 % der Vollbeschäftigung (20 Wochenstunden) für Gemeindegebäude unverzüglich auszuschreiben. Die Anstellung erfolgt nach dem Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz im Entlohnungsschema II in der Entlohnungsgruppe p5.

Pkt. 8d) Nachbesetzung Martha Rita Ortner:

Beschluss:

Es wird einstimmig beschlossen, die Stellen von zwei teilzeitbeschäftigten Reinigungskräften im Ausmaß von jeweils 50 % der Vollbeschäftigung (je 20 Wochenstunden) für sämtliche Gemeindegebäude zeitgerecht auszuschreiben. Die Anstellung erfolgt nach dem Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz im Entlohnungsschema II in der Entlohnungsgruppe p5.

Pkt. 8e) Bereitschaftsentschädigung:

Beschluss:

Mit 12 Stimmen dafür und 2 Stimmen dagegen (PUB) wird beschlossen, den diesbezüglichen Gemeinderatsbeschluss vom 29.2.2012, Pkt. 10 der Tagesordnung aufzuheben.

Beschluss:

Mit 12 Stimmen dafür und 2 Stimmen dagegen (PUB) wird beschlossen, ab 1.11.2014 eine Bereitschaft gem. § 30 Abs. 3 Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012, Landesgesetzblatt 119/2011, zu verlangen und den betroffenen Bauhofmitarbeitern eine Entschädigung von 9 % von V/2 pro Woche zu gewähren.

Anmerkung:

Wurde die Öffentlichkeit von einer Sitzung des Gemeinderates oder von einzelnen Teilen ausgeschlossen, so darf gemäß § 46 Abs. 3 TGO 2001 die Niederschrift nur den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthalten.

Das Weitere ist in einer gesonderten Niederschrift festzuhalten!

9. Anträge, Anfragen und Allfälliges

9a. Löschung Wiederkaufsrecht:

Beschluss:

Dieser Verhandlungsgegenstand ist nicht in der bekannt gegebenen Tagesordnung enthalten. Gemäß § 35 Abs. 3 TGO 2001 wird einstimmig beschlossen, diesem Verhandlungsgegenstand die Dringlichkeit zuzuerkennen.

Der Bürgermeister verliest nachstehendes Ansuchen:

Zunächst ersuche ich um Kenntnisnahme, dass ich Herrn Andreas Rinnergschwentner, wohnhaft in 6252 Breitenbach, Außerdorf 63, rechtsfreundlich vertrete.

Mein Mandant ist Eigentümer der Liegenschaft EZ 769 GB 83104 Breitenbach. Dort ist im Lastenblatt unter C-LNR 1 das Wiederkaufsrecht gem. Pkt. IV des Kaufvertrages vom 12.10.1987 für die Gemeinde Breitenbach einverleibt.

In diesem Kaufvertrag wurde das genannte Wiederkaufsrecht mit 25 Jahren ab Vertragsunterfertigung, also dem 12.10.1987, befristet. Da diese Befristung nunmehr abgelaufen ist, ersuche ich Sie höflich, die beiliegende von mir vorbereitete Lösungsquittung beglaubigt von Ihnen unterfertigt an mich zu retournieren, damit diese Belastung im Grundbuch gelöscht werden kann.

Beschluss:

Es wird einstimmig beschlossen, nachstehende Lösungsquittung zu genehmigen und zu unterfertigen:

Lösungserklärung

Ob der Liegenschaft in EZ 769 Grundbuch 83104 Breitenbach ist im Lastenblatt eingetragen:

- 1 a 327/1988
WIEDERKAUFSRECHT gem Pkt IV Kaufvertrag 1987-10-12 an Gst
3464/42 für Gemeinde Breitenbach am Inn

Die Gemeinde Breitenbach am Inn als Berechtigte der oben genannten Last erteilt nunmehr durch ihren Bürgermeister und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern ihre ausdrückliche Einwilligung, dass ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten, die Löschung des oben näher bezeichneten Wiederkaufsrechts einverleibt werde.

9b. Ansuchen Tennisclub:

Beschluss:

Dieser Verhandlungsgegenstand ist nicht in der bekannt gegebenen Tagesordnung enthalten. Gemäß § 35 Abs. 3 TGO 2001 wird einstimmig beschlossen, diesem Verhandlungsgegenstand die Dringlichkeit zuzuerkennen.

Der Bürgermeister verliest nachstehendes Ansuchen:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, geschätzte Gemeinderäte!

Der Tennisclub Kaiserblick - Breitenbach feiert heuer sein 25-jähriges Bestandsjubiläum.

Auf das starke Interesse und der damit einhergehenden großen Mitgliederzahl in der Anfangszeit des TCK-Breitenbach folgten schwächere Jahre, in denen man rückläufige Zahlen hinnehmen musste. Bedingt durch die Forcierung der Kinder- und Jugendarbeit konnte man in den letzten Jahren allerdings wieder einen Anstieg an Tennisbegeisterten verzeichnen.

Konkret sieht das Programm der Kinder- und Jugendarbeit beim TCK-Breitenbach vor, dass man aktiv auf potentielle Neuanfänger zugeht. So konnte neben der Teilnahme an den Spiel-Sport-Spaß Tagen im Juli ein Schnuppertag im Juni für Kinder organisiert werden. Außerdem vermochte man das, auch heuer wieder gut angenommene, jährliche Kinder- und Jugendtraining während der Sommerferien zu professionalisieren: Die Kinder und Jugendlichen wurden erstmals zweimal pro Woche auf den Tennisplätzen am Gasthof Kaiserblick trainiert.

Weiters stieg der TCK-Breitenbach nach über zehnjähriger Abwesenheit wieder in den Meisterschaftsspielbetrieb ein. Dies war mit größeren Ausgaben verbunden, da zum Beispiel neue Bälle, Mannschaftsdressen etc. angeschafft werden mussten. Zudem mussten, um überhaupt eine eigene Kampfmannschaft stellen zu können, die Tennisplätze gründlich saniert werden, wofür neue Linien, Netze und auch Sichtschutzplanen vonnöten waren.

Wir sind bemüht, die Unkostenbeiträge für die Kinder/Jugendlichen niedrig zu halten und wollen auch noch in den nächsten Jahren am Meisterschaftsspielbetrieb teilnehmen. Da der TCK-Breitenbach nur über begrenzte Eigenmittel verfügt, die zusätzlichen Ausgaben im Jubiläumsjahr aber ca. 1500€ Mehrkosten verursachten, so suchen wir hiermit um eine einmalige finanzielle Unterstützung zum Jubiläum an.

Der Vorstand des TCK-Breitenbach bedankt sich schon vorab für eine evt. finanzielle Unterstützungszusage zum 25-jährigen Jubiläum.

**Der Vorstand des
TCK – Breitenbach**

Beschluss:

Es wird einstimmig beschlossen, dem Tennisclub Kaiserblick Breitenbach anlässlich seines 25-jährigen Bestandsjubiläums eine einmalige finanzielle Unterstützung in der Höhe von EUR 1.500,- zuzuwenden.

Anmerkung:

GV Johann Schwaiger ist als Vereinsmitglied gem. § 29 Abs.1 lit. a TGO 2001 befangen und an der Beratung und Beschlussfassung über diesen TO-Punkt ausgeschlossen.

9c. Rückerstattung Vergnügungssteuer:

Beschluss:

Dieser Verhandlungsgegenstand ist nicht in der bekannt gegebenen Tagesordnung enthalten. Gemäß § 35 Abs. 3 TGO 2001 wird einstimmig beschlossen, diesem Verhandlungsgegenstand die Dringlichkeit zuzuerkennen.

Der Bürgermeister trägt das Ansuchen der Festgemeinschaft Herbstfest auf Rückerstattung der Vergnügungssteuer vor.

Beschluss:

Es wird einstimmig beschlossen, der Festgemeinschaft Herbstfest die bereits entrichtete Vergnügungssteuer in der Höhe von EUR 27,70 auf dem Subventionsweg zurückzuerstatten.

Beschilderung Sportplatz:

GR Josef Gruber hätte gerne eine ordentliche Beschilderung für den Sportplatz.

GR Josef Gruber lädt die Gemeinderäte zum Schützenball am 8.11.2014 im Gasthof Rappold ein.

Dankschreiben Josef Hintner:

Der Bürgermeister verliest das Dankschreiben von Josef Hintner für die schöne Feier anlässlich der Verleihung der Verdienstmedaille des Landes.

Köpf-Parkplatz:

Auf Frage GV Johann Schwaiger: Wenn der Köpf-Parkplatz fällt und der Spar-Markt nicht hinter der Sparkasse errichtet wird, ist genug Platz für die Errichtung eines Parkplatzes vorhanden.

Grund Volksschule Glatzham:

Die Einzelheiten für die Verlosung des noch verbliebenen Grundstückes sind noch nicht im Detail festgelegt.

Unterbringung Flüchtlingsfamilien:

Der Bürgermeister sieht sich imstande, 2 bis 3 Flüchtlingsfamilien in Breitenbach unterbringen zu können.

Korbiniansfest 2014:

Der Bürgermeister wird bezüglich der Einladung zum Korbiniansfest 2014 bei der Stadt Freising nachfragen.

Das Protokoll dieser Sitzung besteht aus 16 Seiten und 2 Seiten mit vertraulichen Tagesordnungspunkten im Anhang. Es wurde den Gemeinderäten zur Begutachtung zugestellt, genehmigt und vom Bürgermeister, von zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderates sowie vom Schriftführer eigenhändig unterschrieben.

.....
Bürgermeister

.....
Schriftführer

.....
zwei weitere Mitglieder des Gemeinderates